

HAUSHALTSSATZUNG DES LANDKREISES MAINZ-BINGEN FÜR DAS JAHR 2024 VOM 21.03.2024

Der Kreistag hat auf Grund der §§ 17 und 57 Landkreisordnung i. V. m. § 95 Gemeindeordnung in den derzeit geltenden Fassungen folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden

im Ergebnishaushalt

der Gesamtbetrag der Erträge auf	575.020.250 EUR
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	616.082.417 EUR
der Jahresfehlbetrag auf	41.062.167 EUR

im Finanzhaushalt

der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	- 25.975.898 EUR
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	7.258.295 EUR
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	27.727.035 EUR
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	- 20.468.740 EUR
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	46.444.638 EUR

§ 2

Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die in künftigen Haushaltsjahren zu Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Verpflichtungsermächtigungen) führen können, wird festgesetzt auf 5.945.000 EUR.

Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, beläuft sich auf 0 EUR.

§ 4

Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung

Kredite zur Liquiditätssicherung werden nicht beansprucht.

§ 5

Kreisumlage

(1) Gemäß § 31 Abs. 2 Landesfinanzausgleichsgesetz (LFAG), in der jeweils geltenden Fassung, erhebt der Landkreis von allen kreisangehörigen Ortsgemeinden, den Verbandsgemeinden, der verbandsfreien Gemeinde Budenheim und den großen kreisangehörigen Städten Bingen und Ingelheim eine Kreisumlage.

Der Eingangsumlagesatz der Kreisumlage wird gemäß § 31 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 LFAG auf einheitlich 35,5 v. H. festgesetzt. Darüber hinaus erfolgt für die Gemeinden, welche eine über dem Landesdurchschnitt der kreisangehörigen Gemeinden liegende Steuerkraftmesszahl aufweisen, eine progressive Festsetzung. Dabei wird der Eingangsumlagesatz für je begonnene 10 v. H. der über dem Landesdurchschnitt der kreisangehörigen Gemeinden liegenden Steuerkraftmesszahl um 10 v. H. bis zur höchstzulässigen Stufe von 150 v. H. des Eingangsumlagesatzes erhöht.

(2) Die Kreisumlage ist mit je einem Viertel des Jahresbetrages am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des jeweiligen Haushaltsjahres fällig

Nachrichtlich:

Umlagesoll (endgültige Berechnung für Ansatz)	im Jahr 2023	238.320.226 EUR
Umlagesoll (vorläufige Berechnung für Ansatz)	im Jahr 2024	238.235.451 EUR

§ 6 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2021 (Schlussbilanz) beträgt 514.355.785,03 EUR. Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2022 (noch nicht festgestellt) beträgt 544.965.277,34 EUR. Der voraussichtliche Stand zum 31.12.2023 beträgt 515.629.337,34 EUR und zum 31.12.2024 (Haushaltsjahr) 474.567.170,34 EUR.

§ 7 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Die Grenze für erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen ist in der Hauptsatzung des Landkreises Mainz-Bingen geregelt.

§ 8 Wertgrenze für Investitionen

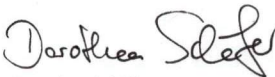
Alle Investitionen sind unabhängig von einer Wertgrenze im jeweiligen Teilhaushalt einzeln darzustellen.

§ 9 Leistungszahlungen

Für die Bewilligung von Zahlungen nach der Landesverordnung zur Durchführung der §§ 27 und 42a des Bundesbesoldungsgesetzes an Beamtinnen und Beamte und der Dienstvereinbarung über die Gewährung von Leistungsprämien und Leistungszulagen für Bedienstete der Kreisverwaltung Mainz-Bingen vom 14.06.2000 werden festgesetzt:

- | | | |
|----|---|-------------|
| 1. | Leistungsprämien und Leistungszulagen | 120.000 EUR |
| 2. | Vorgezogene Leistungsstufensteigerungen | 25.000 EUR |

Ingelheim am Rhein, 21.03.2024



Dorothea Schäfer
Landrätin

Hinweis:

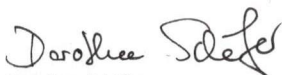
Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung ist gemäß § 97 Abs. 2 GemO der Aufsichtsbehörde mit Schreiben vom 26.02.2024 vorgelegt worden. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme

von Dienstag, dem 26.03.2024, bis Freitag, dem 05.04.2024

während der allgemeinen Sprechzeiten im Bürgerbüro bei der Kreisverwaltung Mainz-Bingen in Ingelheim am Rhein, Konrad-Adenauer-Str. 34, öffentlich aus. Um eine vorherige Terminvereinbarung wird gebeten.

Ingelheim am Rhein, 21.03.2023



Dorothea Schäfer

Landrätin